



## GEBÜHRENORDNUNG

der **Eltern-Kind-Initiative „Maxi e.V.“**, Luisenstr. 24, 80333 München

(im Folgenden der Verein)

Der eingetragene Verein „Maxi e.V.“ wird durch die Landeshauptstadt München über das EKI-Plus Fördermodell gefördert. Auf dieser Grundlage hat der Verein folgende Gebührenordnung für den Betrieb der Kindertagesstätte beschlossen:

### 1. Monatliche Betreuungskosten

Die Höhe der monatlichen Betreuungskosten hängt von den Förderungen des Landes Bayerns und von der Stadt München ab. Eine Änderung der Fördersysteme und eine damit verbundene Anpassung der Beiträge liegt nicht im Einfluss des Trägers. Die monatlichen Betreuungskosten sind gestaffelt nach Betreuungskategorie und Haushaltseinkommen und richten sich dabei nach der aktuell gültigen Gebührentabelle für städtische Einrichtungen der Landeshauptstadt München. Eine dadurch bedingte Erhöhung der Betreuungskosten stellt daher keinen Grund für eine außerordentliche Kündigung dar. Eine davon abweichende Anpassung der Betreuungskosten wird gemäß den Regelungen der Einrichtung beschlossen. Die Beschlüsse der Eltern- und Mitgliederversammlung sind dabei bindend.

Die aktuell gültige Gebührentabelle für städtische Einrichtungen der Landeshauptstadt München ist zu finden unter: <https://stadt.muenchen.de/infos/kosten-kita-platz.html>

### 2. Einkommensnachweise

- 2.1. Sorgeberechtigte, die Anspruch auf eine Ermäßigung des Betreuungsentgeltes haben, müssen zur Einstufung der monatlichen Betreuungskosten das entsprechende Antragsformular bis zum 31.10. des jeweiligen Krippenjahres an den Verein übermitteln. Der Verein stellt im Anschluss den Antrag auf Einkommensberechnung an das Referat für Bildung und Sport, Geschäftsbereich KITA der Landeshauptstadt München (RBS). Wird kein entsprechender Antrag gestellt, gilt das maximale Betreuungsentgelt der gewählten Betreuungskategorie als festgelegt.
- 2.2. Die Einkommensnachweise sind im Anschluss direkt an das RBS zu übermitteln.
- 2.3. Die Vorlage der Einkommensnachweise hat bis zum 28.2. des laufenden Krippenjahres zu erfolgen. Anträge die später beim RBS einlangen, können nicht berücksichtigt werden.
- 2.4. Der Verein ermäßigt die Elternentgelte aufgrund der durch die Zentrale Gebührenstelle des RBS mit Bescheid festgestellten Höhe des anrechenbaren Einkommens.
- 2.5. Bis zum Erhalt des Bescheids geleistete Überzahlungen werden spätestens 30 Tage nach Erhalt des Bescheids ausbezahlt.



- 2.6. Der Antrag auf Einstufung der monatlichen Betreuungskosten muss für jedes Krippenjahr neu gestellt werden.

### **3. Geschwisterermäßigung**

- 3.1. Leben zwei oder mehr Geschwisterkinder innerhalb einer Familiengemeinschaft und ist mindestens ein dort lebender Erwachsener berechtigt, Kindergeld zu beziehen, besteht Anspruch auf eine Geschwisterermäßigung.
- 3.2. Die Kinder werden dabei nach Alter vom ältesten Kind (Ordnungsnummer 1) zum jüngsten Kind (Ordnungsnummer 2 etc.) gereiht. Bei am selben Tag geborenen Kindern erfolgt die Reihung alphabetisch nach dem Vornamen.
- 3.3. Folgende Ermäßigungen werden gewährt:
  - Kind mit Ordnungsnummer 1 – reguläres Entgelt
  - Kind mit Ordnungsnummer 2 – Ermäßigung um eine Einkommensstufe
  - Kind mit Ordnungsnummer 3 oder höher – Ermäßigung auf 0 €
- 3.4. Der Antrag auf Geschwisterermäßigung muss mittels entsprechenden Antragsformulars bis 31.10. des laufenden Krippenjahres an den Verein übermittelt werden.
- 3.5. Unterjährige Änderungen sind durch den Sorgeberechtigten unverzüglich dem Verein bekannt zu geben.
- 3.6. Der Nachweis über die Berechtigung des Bezugs einer Geschwisterermäßigung erfolgt an den Verein durch Übermittlung des Kindergeldbescheides oder einer Kopie des Kontoauszuges, der die Gutschrift des Kindergeldes zeigt.
- 3.7. Bis zur Erbringung des Nachweises zum Kindergeldbezug geleistete Überzahlungen werden spätestens 30 Tage nach Erhalt des Nachweises ausbezahlt.
- 3.8. Der Antrag auf Geschwisterermäßigung muss für jedes Krippenjahr neu gestellt werden.

### **4. Weitere Ermäßigungen**

In bestimmten Fällen gewährt die Landeshauptstadt München weitere Ermäßigungen des Betreuungsentgeltes. Das Vorgehen zur Antragsstellung und Erlangung der Ermäßigungen sind in diesen Fällen mit den Verantwortlichen des Vereins direkt zu klären. Bei Bezug folgender Sozialleistungen kommen weitere Ermäßigungen in Frage:

1. Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch,
2. Leistungen nach dem dritten und vierten Kapitel des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch,
3. Leistungen nach den §§ 2 und 3 des Asylbewerberleistungsgesetzes
4. Kinderzuschlag gemäß § 6a des Bundeskindergeldgesetzes
5. Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz
6. Vorliegen besonderer sozialpädagogisch begründeter Notlagen



## 5. Betreuungskosten für Gastkinder

Für Kinder, die den gewöhnlichen Aufenthaltsort nicht in München haben, gelten (ab dem Monat der Wohnsitzanmeldung) abweichend folgende maximal zulässigen monatlichen Elterngelde:

>3-4h	4-5h	5-6h	6-7h	7-8h	8-9h	>9h
259 €	323 €	389 €	453 €	511 €	549 €	582 €

## 6. Essensgeld und Spielgeld

- 6.1. Für die Verpflegung der Kinder wird ein von den Sorgeberechtigten in der Elternversammlung ausgewählter Catering-Service eingesetzt, der den Bedürfnissen einer Kindertagesstätte entspricht.
- 6.2. Das Essensgeld ist in den monatlichen Betreuungskosten nicht enthalten und ist zusammen mit den Betreuungskosten zu überweisen.
- 6.3. Das monatliche Essensgeld beträgt 80,- € (1 Hauptmahlzeit x 20 Tage/Monat im Durchschnitt + 10,- € / Monat für Frühstück und Zwischenmahlzeiten)
- 6.4. Das Spielgeld ist zur Zeit in den Betreuungskosten enthalten.

## 7. Hygienegeld

Die Windeln und weitere Hygieneartikel für die Kinder werden von der Kindertagesstätte zentral beschafft. Das Hygienegeld ist in den monatlichen Betreuungskosten enthalten. Kinder, die keine Windeln mehr brauchen, können nicht vom Hygienegeld befreit werden.

## 8. Kautions

- 8.1. Bei der Aufnahme eines neuen Kindes in die Kindertagesstätte des Vereins wird eine Kautions in Höhe von **1.150,- €** erhoben. Die Kautions wird mit der Vertragsunterzeichnung fällig und ist per Überweisung auf das Konto des Vereins einzuzahlen.

Diese Summe setzt sich aus folgenden Posten zusammen:

- Zwei durchschnittliche Monatsbeiträge: 760,- EUR (ohne Berücksichtigung der Ausgleichszahlung und Differenzförderung gemäß EKI-Plus Richtlinie der Stadt München)
  - Anteil an Mietkautions: 390,- EUR (bezogen auf 18 Betreuungsplätze)
- 8.2. Die Kautions wird bei Austritt aus der Kindertagesstätte am Ende der Kündigungsfrist von zwei Monaten unverzinst zurückgezahlt.
  - 8.3. Der Verein behält sich vor, die Kautions oder Teile der Kautions (Monatsbeiträge) einzubehalten, sollte das Betreuungsgeld sowie die Verpflegungs- oder Materialkosten nicht oder nicht in vollem Umfang gezahlt werden.



## 9. Abrechnung

- 9.1. Betreuungskosten und das Essengeld sind für jedes Kind monatlich in voller Höhe zu zahlen.
- 9.2. Liegt der erste Betreuungstag eines Kindes zwischen dem 1. bis zum 15. des ersten Monats, sind die Betreuungskosten und das Essengeld im ersten Monat in voller Höhe zu zahlen.
- 9.3. Liegt der erste Betreuungstag eines Kindes zwischen dem 16. bis zum letzten Tag des ersten Monats, sind 50 % der Betreuungskosten und 50 % des Essengelds im ersten Monat zu zahlen.

## 10. Bankkonto

Alle Gebühren und die Kautions sind fristgerecht an folgendes Bankkonto des Vereins zu überweisen:

**Deutsche Kreditbank DKB**

**IBAN: DE61120300001005374838 / BIC: BYLADEM1001 oder**

**Kontonummer: 100 537 4838 / BLZ: 120 300 00**

Diese Gebührenordnung tritt zum 01.09.2024 in Kraft (MV-Beschluss vom 11.07.2024).

München, den 11.07.2024

Maxi e.V.